

**Die Leistungen der Pflegekasse reichen nicht aus.
Welche zusätzlichen Hilfen können im Rahmen der Sozialhilfe nach dem
Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Anspruch genommen werden?**

Pflegebedürftige und deren Angehörige wissen oft nicht, dass es auch bei Ausschöpfung der Leistungen der Pflegekassen noch Möglichkeiten gibt, unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Sozialhilfe ergänzende Leistungen zu erhalten. Diese können die Pflege zu Hause einfacher oder erträglicher machen und so eine stationäre Heimaufnahme evtl. hinauszögern oder sogar verhindern. Die wichtigsten Leistungen sind:

1. Ergänzende Pflegesachleistungen gem. § 65 SGB XII

Diese Hilfe kommt insbesondere in Betracht, wenn der Pflegeversicherte von seiner Pflegekasse Pflegesachleistungen erhält und die nach Pflegestufen gestaffelten Höchstbeträge nicht ausreichen, die als notwendig erachtete professionelle Hilfe zu finanzieren.

Unter Vorlage des MDK-Gutachtens der Pflegekasse (MDK = Medizinischer Dienst der Krankenkasse) und ggf. einer aktuellen Leistungsabrechnung des Pflegeanbieters wird die Notwendigkeit der Leistungskomplexe durch das Sozialamt überprüft. Werden die Leistungen für notwendig erachtet, sind diese Leistungskomplexe durch das Sozialamt nach Abzug der Pflegeversicherungsleistungen mit dem Pflegeanbieter abzurechnen.

Beispiel:

Der ambulante Pflegedienst erbringt für den Pflegebedürftigen – Pflegestufe II – Pflegeleistungen in Höhe von 1.300,-- €. Nach Abzug der Leistungen der Pflegekasse von 1.100,-- € stellt der Pflegedienst den Restbetrag von 200,-- € dem Sozialhilfeträger in Rechnung:

Gesamtforderung des Leistungsanbieters:	1.300,-- €
./.. Leistungen der Pflegekasse	1.100,-- € (Höchstbetrag für Pflegestufe II)
Restkosten	200,-- € (Ergänzende Pflegesachleistungen gem. SGB XII)

2. Gekürztes Pflegegeld gem. § 64 i. V. mit § 66 SGB XII

Auch wenn die Pflegeversicherung professionelle häusliche Hilfe finanziert (bei Kombinationsleistungen, jedoch auch bei voller Ausschöpfung der Sachleistungen) kann nach der o.a. Gesetzesvorschrift in Verbindung mit den Weisungen des Kreises Wesel zusätzlich aus Sozialhilfemitteln ein gekürztes Pflegegeld gezahlt werden. Über die Höhe der Kürzung hat der Sozialhilfeträger nach pflichtgemäßem

Ermessen zu entscheiden. Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistung ist, dass neben den bezahlten Pflegekräften des Pflegedienstes eine unentgeltlich tätige Pflegeperson zusätzlich noch Pflege durchführt (Familienmitglied, Nachbarin etc.).

3. Pflegebeihilfen (§ 65 SGB XII)

Die Gewährung einer Pflegebeihilfe ist möglich, wenn ein Pflegebedürftiger zwar nicht die Kriterien für eine Einstufung in die Pflegestufe I erfüllt, er jedoch in einzelnen Bereichen der Körperpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung auf Hilfe angewiesen ist (**Pflegestufe 0**). Die Pflegebeihilfe kommt grundsätzlich in Betracht, wenn eine unentgeltliche Pflege bei einer Person vorgenommen wird, deren täglicher Pflegebedarf mindestens 30 Minuten am Tag umfasst. Die Pflegebeihilfen werden zum Zweck der Erzielung oder Erhaltung einer Pflegebereitschaft gewährt.

Die Höhe der Pflegebeihilfe wird auf der Grundlage des pauschalierten Pflegegeldes entsprechend dem zeitlichen Umfang der täglich notwendigen Pflegeleistungen (einschl. hauswirtschaftlicher Verrichtungen) ermittelt. Hierfür wird das MDK-Gutachten zu Grunde gelegt.

Beispiel:

Pflegedauer täglich/Min.	%-Anteil zum Pflegegeld § 64 SGB XII	Höhe der mtl. Pflegebeihilfe
bis 29 Min.	0 %	0,00 €
30 – 50 Min.	25 %	58,00 €
51 – 70 Min.	50 %	117,00 €
71 – 89 Min.	75 %	176,00 €

Bei einem relativ geringen Pflegeaufwand von täglich unter 30 Minuten wird keine Pflegebeihilfe gewährt. Ebenso werden Pflegebeihilfen in der Regel nicht gewährt, wenn die Pflege durch gesteigert unterhaltspflichtige Personen ausgeübt wird (Ehegatten, Eltern bei minderjährigen Kindern).

Kann die notwendige Pflege nicht durch nahestehende Personen oder Nachbarn erbracht werden, ist es auch bei der Pflegestufe 0 grundsätzlich möglich, dass die Kosten für eine besondere Pflegekraft (Pflegedienst, Haushaltshilfe etc.) im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden.

4. Hilfe zur wohnungsmäßigen Unterbringung Behinderter (§ 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX)

Der Zuschuss der Pflegekasse zu einer Wohnraumanpassung (z.B. Türverbreiterung, Absenken der Küchenschränke, Austausch der Badewanne durch eine ebenerdige Dusche) in Höhe von 2.557,00 € nicht ausreicht, können ungedeckte Kosten unter Umständen aus Sozialhilfemitteln übernommen werden. Entsprechender Antrag ist vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen.

Wer hat Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)?

Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII wird nur gewährt, soweit dem Hilfesuchenden die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des 11. Kapitel des SGB XII nicht zuzumuten ist, d. h., für die Gewährung dieser Hilfen dürfen bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden.

Maßgeblich für die Hilfe zur Pflege ist die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII, die sich (Stand 01.01.2013) zusammensetzt aus einem

- Grundbetrag von 764,00 €
- + angemessener Kosten der Unterkunft (ohne Heizkosten)
- + eines Familienzuschlags von 268,00 € für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und für jede Person, die vom Hilfesuchenden oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten überwiegend unterhalten wird.
- + besonderer Belastungen (Versicherungsbeiträge etc.).

Beispiel:

Ein Pflegebedürftiger erhält Leistungen der Pflegeversicherung der Pflegestufe II. Der beauftragte Pflegedienst erbringt monatliche Pflegeleistungen in der gesamten Höhe der Leistungen der Pflegeversicherung (1.100,- €). Es besteht ein weiterer mtl. Pflegebedarf in Höhe von 200 €. Dem Pflegebedürftigen und seiner Ehefrau steht ein Renteneinkommen in Höhe von mtl. 1.600 € zur Verfügung. Die Kosten der Miete einschließlich Nebenkosten ohne Heizung betragen 390 €/Monat.

Die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII errechnet sich aus

dem Grundbetrag	764,00 €
den Kosten der Unterkunft	390,00 €
sowie dem Familienzuschlag für die Ehefrau	268,00 €
Gesamt:	1.422,00 €

Läge das Einkommen unter 1.422,00 €, würde das Sozialamt die ungedeckten Kosten der Pflege in Höhe von 200,- € komplett tragen. Das Einkommen übersteigt jedoch die Einkommensgrenze mit 178,00 €.

Bei Überschreiten der Einkommensgrenze wird, nach Pflegestufen gestaffelt, wie folgt verfahren: Schwerstpflegebedürftigen (**Pflegestufe III**) ist gem. § 87 SGB XII ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von mindestens **60 % nicht** zuzumuten, bei **Pflegestufe II** bleiben

40 %, bei **Pflegestufe I** bleiben **20 %** anrechnungsfrei. In dem vorliegenden Beispiel (Pflegestufe II) würde dies bedeuten, dass das Sozialamt einen Betrag in Höhe von 96,20 € übernehmen würde:

Einkommensgrenze	1.422,00 €
Einkommen	1.600,00 €
übersteigendes Einkommen	178,00 €
davon 40 % anrechnungsfrei	71,20 €
anzurechnendes Einkommen	106,80 €
ungedeckte Pflegekosten	200,00 €
ergänzende Pflegeleistungen	93,20 €

Zum Einsatz des Vermögens:

Die Sozialhilfe darf u.a. nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder der Verwertung von kleineren Barbeträgen. Die **Vermögensfreigrenze** in Bezug auf kleinere Barbeträge liegt bei der Häuslichen Pflege bei 2.600,00 € zuzügl. eines Betrages von 614,00 € für den Ehegatten und 256,00 € für jede Person, die vom Hilfesuchenden und seinem Ehegatten überwiegend unterhalten wird. Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbeversicherungen zählen auch zum Vermögen, wobei eine reine Sterbevorsorge bis zu 7.000,00 € (keine Kapitalversicherung) nicht angerechnet wird. Der die Freigrenze übersteigende Betrag (von evtl. Rückkaufswerten und Sparguthaben) muss zunächst zur Deckung der Pflegekosten eingesetzt werden.

Wichtig zu wissen ist auch, dass in den Fällen, in denen die Pflege durch Verwandte und Verschwägernte in natura geleistet wird, bei der Zahlung von Pflegebeihilfen oder Pflegegeld von einer Überprüfung der Unterhaltspflichtigen abgesehen wird. Dieses gilt nicht nur gegenüber den Personen, die die Pflege erbringen, sondern gegenüber allen Unterhaltspflichtigen.

Sofern finanzielle Probleme bei der Sicherstellung der Pflege auftreten, sollten Sie sich zwecks eingehender Beratung und Anspruchsprüfung mit Ihrem zuständigen Sozialamt in Verbindung setzen!